

87.

B e r i c h t

der vierten Deputation der ersten Kammer

über die Beschwerde der Zuckerfabrik Döbeln in Kleinbauchlitz, A. Jordan und M. Schröter, Vermittelung der Abrechnung der Abschreibungen auf Mobilien etc. vom Bruttoüberschuß bei Feststellung des anlagepflichtigen Einkommens von Fabrikunternehmungen nach den Bestimmungen des Kleinbauchlitzer Anlagenregulativs betreffend.

Eingegangen am 6. März 1896.

Inhalts der Beschwerde finden die Vertreter der Aktiengesellschaft Zuckerfabrik Döbeln in Kleinbauchlitz dieselbe dadurch benachtheiligt, daß die Abschätzungskommission, d. i. der Gemeinderath von Kleinbauchlitz, bei Feststellung ihres beitragspflichtigen Einkommens, die von ihnen bewirkten Abschreibungen, in Widerspruch zu den vorgelegten Rechnungsabschlüssen, als Reinertragsposten angesehen und zur Versteuerung mit herangezogen habe.

Sie seien, führen die genannten Vertreter aus, der Ansicht, daß auf Grund der Bestimmungen des in Kleinbauchlitz für Aufbringung der Anlagen bestehenden Regulativs, und zwar in § 7, welcher laute:

„Die Anlagen selbst haben die Natur einer Einkommensteuer und werden von allen, einen Gewinn gewährenden Steuerobjekten, z. B. Grundbesitz, Gewerbetrieb, Amtseinkommen, Kapitalvermögen etc. erhoben.

Als Einkommen gilt dasjenige, was dem Anlagepflichtigen von dem Ertrage des einzelnen Steuerobjekts zur Versorgung für sein Hauswesen, zur Vermehrung seines Vermögens oder Vergrößerung seines Geschäftsbetriebes übrig bleibt.“

solche (Anlagen) nach dem reinen Einkommen im steuertechnischen Sinne zu erheben seien, und daß somit bei einem Fabrikunternehmen, wie das in Frage stehende, nur der nach kaufmännischen Grundsätzen, insbesondere nach Abzug der erforderlichen Abschreibungen festgestellte Reinertrag als gemeindeanlagenpflichtig zu gelten habe.

Sie hätten in dieser Ueberzeugung reklamiert, seien aber vom Bezirksauschuß abgewiesen worden, unter Hinweis auf § 15 des Anlagenregulativs, worin es heiße:

„Passivschulden, zahlreiche Familie, andauernde Krankheit und dergleichen Umstände kommen nur ausnahmsweise in Berücksichtigung, wenn solche in überwiegender Macht auf die ganze Existenz des Anlagepflichtigen einwirken.“

Der Bezirksauschuß deducire aus diesen Bestimmungen, daß jedes Einkommen des Anlagepflichtigen, d. h. alle die Ausgaben übersteigenden Einnahmen, der Bruttogewinn, zu den Anlagen herangezogen werden sollen, mithin auch die Abschreibungen.

Dieser erstinstanzlichen Entscheidung sei dann auch die Königliche Kreishauptmannschaft, an welche sich die Beschwerdeführer weiter gewendet, beigetreten, ebenso hätten sie vom Königlichen Ministerium des Innern abfälligen Bescheid erhalten. Es habe hierauf die Angelegenheit fünf Jahre lang geruht, da mit der Gemeinde ein jährlicher fester Beitrag vereinbart worden sei.